

Auszug aus dem Reglement der "Stiftung Gleyre"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - (1935-1936)

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszug aus dem Reglement der « Stiftung Gleyre ».

(Vermächtnis Strohl-Fern)

Art. 1. — Die der Eidgenossenschaft zufolge Vermächtnisses des Herrn Alfred Wilhelm Strohl-Fern sel., von Sainte-Marie-aux-Mines (Elsass), angefallenen Geldbeträge werden dem Wunsche des Testators entsprechend, unter der Bezeichnung « Stiftung Gleyre », als Spezialfonds der Eidgenossenschaft konstituiert und verwaltet. Das Fondskapital im Betrage von Fr. 469.000 ist unantastbar.

Art. 2. — Als Wegleitung für die mit der Verwaltung der Stiftung zu betrauende Kommission (vergl. Art. 4 hiernach) ist darauf hinzuweisen, dass der Stifter bestrebt war, mit zur Erhaltung der klassischen Traditionen in der Kunst beizutragen und dass er zeitlebens begeisterter Anhänger seines ehemaligen Lehrers Charles Gleyre blieb, dessen Unterricht eben von diesen Traditionen beseelt war.

In diesem Sinne sind gemäss dem mündlichen Wunsche des Stifters die Zinserträge des Fondskapitals dazu zu verwenden, um :

- A. allgemein die Schweizerkunst zu fördern und zu heben und
- B. im besondern die Bestrebungen anerkannt tüchtiger Schweizerkünstler zu unterstützen.

Als Massnahmen dieser Art sind hervorzuheben :

1. Ankauf und Bestellung von Kunstwerken, vornehmlich zu dem Zweck, öffentliche Gebäude des Bundes auszuschnücken ;
2. Beiträge an besonders befähigte Schweizerkünstler, um ihnen
 - a) zu ermöglichen, ihre Studien, für die Ausführung eines bedeutenden Werkes, an Stätten *klassischer Kunst* zu erweitern, und
 - b) die Ausführung des Werkes selbst zu erleichtern.
3. Beiträge an Ausstellungen und andere Unternehmungen, die geeignet sind, unsere nationalen Kunstschatze im Inland und Ausland besser bekannt zu machen.
4. Ausnahmsweise Beiträge an bewährte schweiz. Kunsthistoriker, um ihnen
 - a) zu erlauben, die nötigen Vorstudien für ein bedeutendes Werk über Schweizerkunst zu machen, und
 - b) die Veröffentlichung des fertigen Werkes zu erleichtern.

In einem Jahr nicht verwendete Zinsbeträge des Fondskapitals sind für analoge Verwendung in einem spätern Jahre in Reserve zu behalten.

Art. 3. — Gesuche um Gewährung einer Unterstützung der vorbezeichneten Art können gestellt werden :

1. durch schweizerische Künstler und ausnahmsweise durch schweizerische Kunsthistoriker, die sich bereits einen Namen gemacht haben, und
2. für diese Künstler und Kunsthistoriker :
 - a) durch die Organe einer der grossen Künstlergesellschaften, die Künstler aller Landesteile als Mitglieder aufnehmen,
 - b) von Amtes wegen durch die Mitglieder der Verwaltungskommission.

Gesuche im Sinne von Ziffer 1 und 2, a), hievor, sind schriftlich beim Sekretariat des eidg. Departements des Innern in Bern einzureichen und sollen nähere Angaben

darüber enthalten, für welchen besondern Zweck der vorgeschlagene Künstler oder Kunsthistoriker die Unterstützung verwenden möchte.

Personen, die vom Fonds einen Beitrag im Sinne vornehmlich der Ziffern 2 und 4 des Art. 2 erhalten haben, sollen dem Sekretariat in der Folge Bericht und Abrechnung über die Verwendung des Beitrages zustellen.

Art. 4. — Die Stiftung wird von einer Kommission von 5 Mitgliedern verwaltet. Präsident der Kommission ist der jeweilige Vorsteher des eidg. Departements des Innern; ihre übrigen Mitglieder sind der eidg. Kunstkommission und dem Kreise der schweizerischen Künstler zu entnehmen, in dem Sinne, dass ihr der Regel nach der Präsident der Kunstkommission und, zur Sicherung einer jeweiligen Mehrheit der ausübenden Künstler, ferner zwei Maler und ein Bildhauer von Beruf angehören sollen. Die Wahl erfolgt auf den Antrag des eidg. Departements des Innern, jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren, durch den Bundesrat.

Auszug aus dem Reglement der Gottfried Keller-Stiftung.

(Vom 16. Dezember 1920.)

Art. 1. — Als Organ der von der Frau Lydia Welti-Escher errichteten Gottfried Keller-Stiftung wird in Gemässheit der Stiftungsurkunde eine Kommission von fünf Mitgliedern eingesetzt, die der Bundesrat jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren wählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Art. 2. — Die Kommission steht unter der Aufsicht des Bundesrates und führt den Titel: « Eidgenössische Kommission der Gottfried Keller-Stiftung ».

Art. 5. — Die Kommission verfügt, entsprechend dem Willen der Stifterin, frei über die während des Jahres fällig werdenden Erträgnisse des Stiftungsvermögens im Sinne des Art. IV der Stiftungsurkunde, nämlich

- a) für die Anschaffung oder Bestellung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- oder Auslandes, wobei jedoch zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise berücksichtigt werden dürfen;
- b) für die Erstellung von neuen und die Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande dauernd gesichert ist.

Die Verwendung nach lit. b) ist nur zulässig, wenn sich zu den Anschaffungen gemäss lit. a) keine Gelegenheit bietet, und darf auch in diesem Falle höchstens die Hälfte eines Jahreserträgnisses in Anspruch nehmen.

Wenn eine Anschaffung oder andere Unternehmung der Stiftung die verfügbaren Mittel künftiger Jahre in irgendwelcher Form in Anspruch nimmt, bedarf sie der vorherigen Genehmigung durch den Bundesrat.

* * *

Dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1935 entnehmen wir folgendes:

Stiftung Gleyre. — Die Verwaltungskommission der Stiftung bewilligte auf